

# Haushaltsplan



der

Stadt Dessau-Roßlau

für das

Haushaltsjahr

2025

## Haushaltssatzung

### der Stadt Dessau-Roßlau für das Haushaltsjahr 2025

#### 1. Haushaltssatzung der Stadt Dessau-Roßlau für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) hat die Stadt Dessau-Roßlau die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

##### 1. im Ergebnisplan mit dem

- |                                      |                    |
|--------------------------------------|--------------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf      | 292.554.600,00 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 342.999.600,00 EUR |

##### 2. im Finanzplan mit dem

- |   |                    |
|---|--------------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 271.520.600,00 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 311.407.500,00 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 21.505.300,00 EUR  |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 73.147.700,00 EUR  |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 51.702.400,00 EUR  |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 5.068.000,00 EUR   |

festgesetzt.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), wird auf 51.642.400,00 EUR festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 59.959.800 EUR festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 53.000.000,00 EUR festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 14.11.2024 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 350 v.H.
  
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) differenziert
  - b.1) für die unbebauten Grundstücke nach § 247 des Bewertungsgesetzes und für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke, insbesondere Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Teileigentum und sonstig bebaute Grundstücke) 976 v.H.
  
  - b. 2) für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke, insbesondere Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum) 535 v.H.

#### 2. Gewerbesteuer auf 450 v. H.

Dessau-Roßlau, den

Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister